

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 78 (1981)

Heft: 10

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorgesehene Gesetzesänderung im Fürsorgewesen des Kantons Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist der besonderen Verhältnisse wegen (nur 3 Gemeinden) die öffentliche Fürsorge heute noch Aufgabe verschiedener Verwaltungen bzw. Institutionen. Gemäss Fürsorgegesetz vom 21. April 1960 befassen sich die Bürgergemeinden mit den im Kanton ansässigen Bürgern, während es Aufgabe der Allgemeinen Sozialhilfe ist, sich der hilfsbedürftigen Bürger anderer Kantone und der Ausländer anzunehmen.

Seit mehreren Jahren sind Bestrebungen im Gange, den beiden Landgemeinden (Riehen, Bettingen) mehr Autonomie zuzuerkennen, so unter anderem im Sektor des Fürsorgewesens. Der Wunsch ist, dass jede Gemeinde für die auf ihrem Boden wohnhaften Einwohner ihr eigenes Fürsorgeamt erhält.

Um die notwendigen Gesetzesänderungen vornehmen und in die Praxis umsetzen zu können, musste zuerst eine Revision der Kantonsverfassung angestrebt werden. Sie wurde in der Volksabstimmung vom 3./5. April 1981 angenommen. Damit besteht die Grundlage für die Schaffung einer neuen Fürsorgegesetzgebung.

Bisher war die Armenpflege – sei es für Kantonsbürger oder Einwohner – Sache der Bürgergemeinden und der freiwilligen Tätigkeit, unter Mitwirkung und Unterstützung des Kantons. Das neue Fürsorgegesetz wird sich für den Hilfesuchenden vereinfachend auswirken, weil er sich dann nur noch an die für seinen Wohnort zuständige Fürsorgebehörde wenden muss.

Für die Bemessung der Hilfe werden unverändert die kantonalen Richtlinien zu beachten sein.

R. Michel, Vorsteher des
Bürgerlichen Fürsorgeamtes der Stadt Basel